- 12. 1. Begründet der § 14 R.O.' ein Recht des Konfursverwalters, in Ansehung jeder Bermögensgemeinschaft, in der sich der Gemeinschuldner mit einem Dritten befindet, die Auseinandersetung zu beralangen?
- 2. Kann nach gemeinem bentschen Rechte ber Konkursverwalter bas einer Gemeinschuldnerin, die mit ihren Kindern im Berhältnisse bes Beisities ober ber fortgesesten Gütergemeinschaft lebt, zustchende Recht, die Kinder, wann sie will, abzuschichten oder abzuteilen, auch ohne ihre persönliche Zustimmung für die Konkursmasse ausüben?

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. November 1897 i. S. R. gesch. Ehefr. Konkursverw. (Kl.) w. die Vormünder der Tochter R. (Bekl.). Rep. VI. 163/97.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Samburg.

Die geschiebene Chefrau R. war die Mutter der Mündel der Beklagten und lebte mit dieser im Beisitverhaltniffe des bremischen Rechtes, seithem das eheliche Samtgut ihrem geschiedenen Chemanne, als bem an ber Chefcheidung ichulbigen Teile, gerichtlich abgesprochen und ihr querfannt worben war. Sie verfiel in Konfurs, und ber Konkursvermalter wollte das ihr zustebende Recht, ihre Tochter von ber Beifitmaffe abzuschichten, für bie Kontursmaffe ausüben unb gegen ben Widerspruch ber Bormunder gerichtlich jur Geltung bringen. Nachdem in erster Instanz nach dem Klagantrage erkannt war, wies bas Berufungsgericht die Klage beshalb ab, weil zwar die Gemeinschuldnerin personlich das Recht habe, die Abschichtung nach ihrem Belieben vorzunehmen, diefes Recht aber nicht zu ihrem einer Zwangsvollftreckung unterliegenden Bermögen im Sinne des § 1 R.D., also nicht zur Kontursmaffe gehöre, infofern nämlich berjenige Wille, welcher Die Bedingung für die Berpflichtung der Beisitkfinder, fich Die Abschichtung gefallen zu laffen, bilbe, nur in bem eigenen, perfonlichen Willen der Beisitweitwe, nicht auch in demienigen ihrer vollstredungsberechtigten Gläubiger ober ihres Konfursverwalters bestehe. Revision bes Klägers ift bom Reichsgerichte gurudgewiesen worben.

Mus ben Grünben:

bremisches Partikularrecht bezieht, wegen Irrevisibilität der betreffenden Rechtsnormen nicht der Nachprüfung des Reichsgerichtes. Sollte man aber selbst der Ansicht sein, daß die Abschichtung in irgend einem Sinne als ein Institut des gemeinen deutschen Rechtes gelten, und daß im vorliegenden Falle darauf bezügliche gemeinrechtliche Normen mit in Betracht kommen könnten, so würde auch von diesem Standpunkte aus insoweit kein Bedenken gegen die angesochtene Entscheidung obwalten. Denn es entspricht der innigen Berbindung des Institutes des Beisitzes mit dem Familienverhältnisse, daß man den Willen der mit vollstreckbarem Titel versehenen Gläubiger, bezw. des Konkurseverwalters der Beisitzwitwe nicht für ausreichend erachtet, um den Kindern gegenüber den Anspruch auf Vornahme der Abschichtung zur Entstehung zu bringen. . . .

Der Revisionskläger bat nun aber hauptsächlich eine angebliche Verlepung bes § 14 R.O. gerügt. Er hat in biesem die bestimmte Borfchrift finden wollen, daß berjenige, welcher mit bem Gemeinschuldner in irgend einer Art von Rechtsgemeinschaft stebe. sich im Kalle des Konturfes eine außerhalb des Kontursverfahrens zu bewirfende Auseinandersetung gefallen lassen musse, sodaß ber Konfursverwalter auf folde ihm gegenüber ein Recht habe. Damit ift aber bem § 14 eine zu weit reichende Bebeutung beigelegt. Der § 14 führt nicht irgend eine neue materielle Berechtigung des Konkursverwalters ein, den er überhaupt nicht nennt: wenn er fagt, daß im Kalle eines zwischen dem Gemeinschuldner und einem Dritten bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses bie Teilung ober sonstige Auseinandersetzung auferhalb bes Rontursverfahrens erfolge, fo hat bas mur ben nega= tiven Sinn, daß tonturgrechtlich über Die Teilung ober Auseinandersetung von Gemeinschaften nichts festgesett werbe, und bag in biefer Beziehung alles genau so fein solle, wie es ohne Konkurs fein murbe: felbstverftandlich abgesehen von privatrechtlichen Borschriften, die etwa gerade an den Konturs die Auflösung der betreffenden Gemeinschaft knüpfen; aber eine solche existiert für bas bremische Beifitverhältnis nicht, sowenig wie für viele Arten der ehe= lichen Gütergemeinschaft nach anderen Landesrechten. Der § 14 verweist nicht nur, wie häufig hervorgehoben wird, für die Form der

Auseinandersetzung auf das sonstige bürgerliche Recht, sondern auch für die Voraussetzungen derselben; er selbst führt keine neue Voraussetzung in dieser Beziehung ein."...